



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 7 / 2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Hr. Höner / Hr. Tänzer
Durchwahl 0511 1241-647 / -273
E-Mail klaus.hoener@evlka.de
armin.taenzer@evlka.de
Datum 16. Juni 2015
Aktenzeichen 710 III / 62 R 420

Anlage von Kapitalvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 56 Abs. 2 KGO und § 47 KKO sind die Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise so anzulegen, dass unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse auch über mehrjährige Marktzyklen ein nachhaltiger Kapitalertrag erzielt werden kann. Anlageklassen sind so auszuwählen, dass ihr langfristig zu erwartendes Rendite-/Risikoverhältnis und ihr Diversifikationsbeitrag in der Gesamtstruktur des verwalteten Vermögens einen positiven Beitrag generieren kann und damit die Zielerreichung verbessert wird. **Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit zu legen, d.h. langfristige und dauerhafte Kapitalverluste sind zu vermeiden.** Über die Anlageziele, Rendite, Sicherheit und Liquidität (Magisches Dreieck der Geldanlage) hinaus sollen bei der Auswahl von Anlageklassen und Anlageprodukten auch christliche Werte berücksichtigt werden, was bedeutet, dass Geldanlagen sozialverträglich, ökologisch und generationsgerecht erfolgen. Auf den Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche (EKD Texte 113) wird verwiesen.

1. Wertbeständige Anlage von Grundstücksverkaufserlösen

Gemäß § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29.02.1988 - KABI S. 33 - sind Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken zur Wahrung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung der Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes in geeignetem Ersatzland oder in anderer Weise wertbeständig anzulegen.

.../2

Zur Verringerung des Risikos bei der dauerhaften und wertbeständigen Anlage von Verkaufserlösen ist auf eine angemessene Aufteilung der Erlöse auf die verschiedenen Anlageformen zu achten. Dabei sollte als Ersatzland grundsätzlich nicht mehr als das Doppelte der veräußerten Flächen erworben werden.

a) Für den Bereich des dotationsgebundenen Vermögens der Pfarre und des Pfarrwittums hatten wir mit der Rundverfügung G 2/1987 auf die Neuregelungen des Pfarrbesoldungsfonds hingewiesen. Wir empfehlen auch weiterhin, verstärkt die Möglichkeiten des Pfarrbesoldungsfonds zu nutzen, auch dann, wenn die Pflicht zur Abführung von Verkaufserlösen an den Pfarrbesoldungsfonds gem. § 3 Abs. 1 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11.6.1975 - KABI S. 135 -, geändert durch Rechtsverordnung vom 13.12.2006 - KABI S. 191- noch nicht besteht. Der Pfarrbesoldungsfonds wird seit dem Jahr 1993 von der EKK jetzt Evangelischen Bank verwaltet.

b) Für sonstige Grundstücksverkaufserlöse bietet sich als Alternative zum Ersatzlanderwerb der Erwerb von Anteilen an offenen Immobilienfonds oder die Beteiligung an der Kirchlichen Vermögensverwaltung durch die Evangelische Bank eG Kassel (vgl. Rundverfügung K 13/1998) oder eine dauerhafte und wertbeständige Anlage über den Kapitalfonds des Kirchenkreises an. Letzteres ist dann zulässig, wenn der Kirchenkreiskapitalfonds folgende Bedingungen erfüllt:

- Das Vermögen des Kapitalfonds muss mindestens in Höhe der dauerhaft anzulegenden Grundstücksverkaufserlöse in offenen Immobilienfonds oder in einer Beteiligung an der Kirchlichen Vermögensverwaltung durch die Evangelische Bank eG Kassel angelegt sein.
- Es muss rechtlich und organisatorisch sichergestellt sein, dass die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen stammenden Vermögensanteile des Fonds den jeweiligen kirchlichen Körperschaften -gemäß den vom Kirchenkreis(-tag) in seiner Finanzsatzung getroffenen Regelungen- zufließen.
- Der Kapitalfonds muss rechtlich und organisatorisch so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass von den Vermögensanteilen des Fonds, die als wertbeständige Anlage im Sinne von § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes im Kapitalfonds angelegt sind, keine Darlehen vergeben oder sonstige Finanzierungen vorgenommen werden.

Direkte Anlagen in Aktienfonds, Rentenfonds oder gemischten Fonds sowie der Erwerb von Aktien oder Rentenpapieren sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Anlage von Grundstücksverkaufserlösen in offenen Immobilienfonds, der Kirchlichen Vermögensverwaltung, im Kapitalfonds des Kirchenkreises sowie etwaige sonstige Anlagen, die mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgen, ist eine Alternative zum Erwerb von Grundvermögen. Deshalb gelten im Falle eines Verkaufs oder einer Rückgabe solcher Anteile für die Wiederanlage dieselben Grundsätze wie bei Grundstücksverkaufserlösen.

2. Ertragreiche und sichere Anlage des sonstigen Kapitalvermögens

In den meisten Kirchenkreisen sind zur effektiveren Anlage kirchlichen Kapitalvermögens Kapitalfonds eingerichtet worden. Für diese und für die Anlage sonstigen Kapitalvermögens sind die allgemeinen Grundsätze der Streuung, der Sicherheit, der Liquidität, der Rentabilität und der Flexibilität zu beachten. Hiernach ergeben sich folgende zulässige Anlagemöglichkeiten:

1. in auf Euro lautende Schuldverschreibungen (wie z. B. Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe Typ A u. a.) der inländischen öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen), in Sparbriefen, Spareinlagen und Schuldverschreibungen von inländischen Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, sowie Pfandbriefe, die nach den Vorschriften des Hypothekbankgesetzes begeben werden;
2. in auf Euro lautende Unternehmensanleihen und ausländische Staatsanleihen, die
 - a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt und dort an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind und
 - b) ein Rating bei Kauf nach Standard + Poors mit mindestens BBB+(Moody's Baa1) besitzen. Die Klassifizierung ist zu beobachten und bei Rückstufung gilt es zu entscheiden, ob das Papier gehalten oder veräußert werden soll. Bei einer Rückstufung nach BB/(Ba2) ist das Papier zu veräußern;
3. in Euro-Rentenfonds, die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz verwaltet werden und das Durchschnittsrating der Fonds die Voraussetzungen nach 2. b erfüllen; und einen maximalen Anteil an Unternehmensanleihen von $\leq 30\%$ haben;
4. in Mischfonds, die von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz verwaltet werden, sowie Vermögensverwaltungen von inländischen kirchlichen Kreditinstituten, soweit der Aktienanteil 30 % des Fondsvermögens nicht übersteigt und das Durchschnittsrating der Fonds die Voraussetzungen nach 2 b. erfüllen.

Ein Fremdwährungsanteil von max. 10% des Fondsvermögens (5% unhedged) ist statthaft;

5. in Genussrechten oder stillen Beteiligungen inländischer kirchlicher Banken bis zu 5 % der Gesamthöhe des Kapitalvermögens;
6. in Genossenschaftsanteilen inländischer kirchlicher Banken;
7. in auf Euro lautendem Festgeld oder Geldmarktfonds bei inländischen Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, oder bei inländischen Kapitalanlagegesellschaften;
8. Garantiefonds, bei denen die Rückzahlung des anfänglichen Anteilswertes (Nominalwert bei Kauf) im Falle der Anteilsrückgabe gesichert ist und kein höherer Ausgabeaufschlag als 3 % zu zahlen ist;
9. in Anteilen an Grundstückssondervermögen (offene Immobilienfonds) von inländischen Kapitalanlagegesellschaften; soweit die Gesamthöhe 15 % des Kapitalvermögens (ohne Grundstücksverkaufserlöse) nicht übersteigt;
10. in Aktienfonds (Standartwerte Deutschland/Europa/Welt, maximal 5% unhedged), soweit die Gesamthöhe 5 % des Kapitalvermögens nicht übersteigt;
11. in die Kirchliche Vermögensverwaltung (KVV) der Landeskirche bei der Evangelischen Bank eG Kassel (siehe auch Abschnitt Nr. 3)
12. in den von der Evangelischen Kreditgenossenschaft in Zusammenarbeit mit der NORD/LB AM aufgelegten Investmentfonds KVV-Fonds-EKK

Die unter 2., 4., und 6. genannten Anlagen dürfen insgesamt **30 % der Gesamthöhe des Kapitalvermögens** nicht übersteigen. Die Direktanlage in Einzelaktien ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Aktien, die mit Lieferrechten (z. B. Zuckerrüben) verbunden sind.

Nr. 10 der Rundverfügung G10/2004 „Abweichende Anlagesegmente“ wurde ersatzlos gestrichen. **Für unter diese Bestimmung fallende Assets besteht in den Kapitalfonds eine Bestandsgarantie.** Ein Neuerwerb ist nicht zulässig!

Darlehensvergaben in Einzelfällen sind **keine Kapitalanlagen** im Sinne dieser Rundverfügung. Darlehen aus dem Rücklagen und Darlehensfonds dürfen nur an die jeweils angeschlossenen kirchlichen Körperschaften vergeben werden (nicht an selbstständige Stiftungen). Hinsichtlich des Ge-

samtumfanges von Darlehensvergaben ist die Ordnung des Rücklagen und Darlehensfonds zu beachten.

Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten sind nicht risikolos. Grundsätzlich gilt immer: **Ein (wahrscheinlich) höherer jährlicher Ertrag ist mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden.**

Vor jeder Anlageentscheidung muss sich der Anleger über das Risiko bewusst sein und entscheiden, ob er einen (Teil-) Ausfall der Kapitalrückzahlung tragen kann und will. Hierbei ist vor allem zu bedenken, dass es sich bei den kirchlichen Anlagen immer um Kirchensteuermittel oder Spenden handelt, die uns zum sorgfältigen Umgang und Einsatz anvertraut sind.

Wir weisen darauf hin, dass der Erwerb der Mitgliedschaft bei Genossenschaften (Ziffer 5 der vorgenannten Anlagemöglichkeiten) grundsätzlich die Gefahr des Verlustes des Kapitals darstellen kann und in der Regel eine Nachschusspflicht in Höhe des Nominalwertes der Genossenschaftsanteile besteht. Daher ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei Genossenschaften gem. § 66 Abs. 1 Nr. 4 KGO und § 54 KKO durch uns genehmigungspflichtig.

In den Fällen, in denen Kirchenämter Geschäftsbeziehungen zur Evangelischen Bank in Kassel/Kiel haben, halten wir es für vertretbar, dass die Kirchenkreise, die Träger der Kirchenämter sind, Mitglied dieser Genossenschaft werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung genehmigen wir daher hiermit allgemein entsprechende Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände, soweit die Summe der übernommenen Geschäftsanteile 50.000,00 Euro nicht übersteigt.

Wir empfehlen den Kirchenkreisen, welche nach der Fusion der beiden Kirchenbanken Genossenschaftsanteile an der EDG-Beteiligungsgesellschaft eG halten, diese nach der Generalversammlung 2015 zu kündigen oder auf die Evangelische Bank eG zu übertragen.

Wenn nicht in allen Kirchenkreisämtern dauerhaft eine fundierte Vermögensanlage sichergestellt werden kann, ist zu prüfen, ob in diesem Bereich nicht mehrere Ämter über entsprechende schriftliche Vereinbarungen kooperieren sollten und eine gemeinsame Vermögensanlage erfolgen kann. Dies hätte den Vorteil, dass mit größerem Volumen im Regelfall bessere Konditionen erzielt und eine breitere Diversifikation erfolgen könnte.

Bei Bedarf besteht für die Kirchenämter auch die Möglichkeit langfristige Mittel des Gesamtvermögens von der Landeskirche verwalten zu lassen. Eine Zusage über die Höhe der Verzinsung, sowie eine Kapitalgarantie kann jedoch nicht gegeben werden.

Einzelheiten sind durch einen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln.

Bei der Anlage in Publikumsfonds ist zu prüfen, ob diese Anlageform sinnvoll und wirtschaftlich ist, da in den meisten Fällen bei Erwerb von Anteilen ein Ausgabeaufschlag (bis zu 5 % des Anteilswertes) erhoben wird, die Verwaltungskosten jährlich zusätzlich anfallen und keinerlei Mitbestimmung bei den Einzelanlagen besteht.

3. Kirchliche Vermögensverwaltung durch die Evangelische Bank eG.

Auf Anregung einiger Kirchenämter wurde zwischen der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel eG.- jetzt Evangelische Bank -und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit Wirkung vom 03. August 1998 ein Vermögensverwaltungsvertrag (KVV) abgeschlossen.

Dieser Vermögensverwaltungsvertrag ermöglicht der Landeskirche, den Kirchenkreisen, Gesamtverbänden und dem Stadtkirchenverband Hannover eine Vermögensanlage ähnlich der Anlage in einem Spezialfonds.

Ziel ist es die kirchlichen Finanzmittel bestmöglich anzulegen. Die Anlagepolitik ist dabei auf Substanzsicherung und kontinuierlichen Vermögenszuwachs ausgerichtet.

Zur Begleitung der Vermögensverwaltung bei der Evangelischen Bank wurde ein Anlageausschuss gebildet, welcher sich aus Vertretern/-innen der Kirchenamtsleitungen, der Landeskirche und der EB zusammensetzt.

Anlagemöglichkeiten bestehen für **freie** längerfristig nicht benötigte Gelder ab einer Höhe von 100.000 Euro.

Ein Investment in die KVV gilt als wertbeständige Anlage und ist dem Ersatzlanderwerb gleichgestellt und bedarf nicht einer gesonderten kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Verkaufserlöse unterliegen bei Wiederanlage den gleichen Grundsätzen wie bei Grundstücksverkäufen.

Einzahlungen können monatlich zum Monatsende erfolgen. Die Mindestanlagedauer beträgt zwei Jahre. Kündigungen sind danach mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.

Ein- und Auszahlungen werden über das Konto 603.3 –Kirchliche Vermögensverwaltung- bei der Evangelischen Bank (IBAN DE10 5206 0410 0000 0060 33) getätigt. Jeder Anleger erhält über die Ein- und Auszahlungen eine Bestätigung. Die ordentlichen Erträge der Vermögensverwaltung werden einmal jährlich zum Geschäftsjahresende (30.09) ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt anteilig im Verhältnis der jeweiligen Anlage zum Gesamtvermögen. Alle Bewegungen sind auf den Sachkonten (doppisch) bzw. Haushaltsstellen (kameral) der kirchlichen Träger zu buchen.

Die Verwendung der Erträge unterliegt den in den Finanzsatzungen der Kirchenkreise getroffenen Regelungen. (§17 Abs.1 FAG)

Unsere Rundverfügung K13/1998 vom 14. September 1998 heben wir hiermit auf.

4. Allgemeine Hinweise

Da für eine verantwortungsvolle Vermögensanlage ein fundiertes Fachwissen und eine regelmäßige Beobachtung des Marktes erforderlich ist, sollten Anlagen des Kapitalvermögens im Regelfall durch die Kirchenämter erfolgen.

Die Kirchenämter können sich hier bei der Hilfe von Anlageausschüssen bedienen, die durch den Kirchenkreistag oder -vorstand gebildet werden. In der Regel sollten dem Ausschuss neben Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes fachlich versierte ehrenamtliche Personen angehören. Die Verantwortung für die Vermögensanlage liegt gem. § 48 KKO oder aufgrund gesonderter Vereinbarung beim Kirchenkreisvorstand bzw. bei den durch Delegation verantwortlichen Personen (meist Leitung des Kirchenamtes bzw. der Kassenleitung).

Bei der Anlage des Kapitalvermögens sind Wirtschaftlichkeit und Sicherheit grundsätzlich in den Vordergrund zu stellen. Es ist daher geboten, jeweils vor Anlageentscheidung ab 250.000,00 € im Einzelfall Vergleichsangebote einzuholen. Grundsätzlich sind dabei bei Anlagen bis zu 2 Mio. € im Einzelfall drei telefonische Angebotsnachfragen ausreichend. Diese sind jedoch zu dokumentieren und den Unterlagen über die Anlageentscheidung beizufügen.

Die Einbeziehung externer Vermögensberatungsfirmen bei Anlagen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Es ist zu bedenken, dass für die Beratungstätigkeit eine Vergütung zu zahlen ist, die durch den Mehrertrag gegenüber der Eigenanlage kompensiert werden muss.

Wir empfehlen, je nach Anlagevolumen kontinuierlich mit einer gewissen Zahl von Banken/Kreditinstituten zusammen zu arbeiten. Dies bietet normalerweise Gewähr dafür, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist und seitens der Geldinstitute bekannt ist, welche Anlageformen für kirchliche Anleger zulässig und sinnvoll sind. Die Einbeziehung örtlicher Institute und kirchlicher Banken halten wir für sinnvoll. Ein häufiger Wechsel der Banken, um jeweils den günstigsten - ggf. auch nur ein zehntel Prozentpunkt - Anbieter zu bekommen, kann zunächst zwar eine gewisse höhere Rendite erbringen, führt jedoch zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und birgt das Risiko, auch einmal eine Anlage zu tätigen, die für kirchliche Anleger weniger geeignet ist. Zudem kann das Vertrauensverhältnis zu den bestehenden Bankverbindungen unter einer solchen Verfahrensweise leiden.

Andererseits darf die „Hausbankfunktion“ auch nicht dazu führen, dass Banken aus dem Gefühl der Sicherheit, die Anlage zu behalten, dauerhaft schlechtere Konditionen bieten. Die Entscheidung ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verantwortungsvoll zu treffen.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei Schäden, die kirchlichen Körperschaften durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der für die Anlage Verantwortlichen entstehen, Regress zu nehmen ist. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass die Gründe, die zu der Anlageentscheidung führen, unbedingt dokumentiert werden müssen.

Der Nachweis der Vermögensanlagen in der Vermögensrechnung sollte wie folgt erfolgen:

1. Anteile an Fonds oder Vermögensverwaltungen: Nennwert
2. Wertpapiere und Festgeld: Nennwert

Beim Jahresabschluss ist der aktuelle Marktwert zum Stichtag 31.12. nachrichtlich aufzuzeigen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die unselbstständigen Stiftungen, deren Vermögensträger ein oder mehrere Kirchenkreis(e)/Kirchengemeinde(n) ist/sind.

Unsere Rundverfügung G 5/2015 vom 12. März 2015 heben wir mit sofortiger Wirkung auf!

Für weitere Auskünfte und Beratungen steht Ihnen Herr Höner (0511/1241-647) oder Herr Tänzer (0511/1241-273) gern zur Verfügung. Die Beratung ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen und kann nur als Ergänzung zu Beratungen durch die örtlichen Geldinstitute angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdruck für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)
Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen